

II-10941 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/14-4/1990

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

5056 IAB  
1990 -05- 04  
ZU 5098 J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten APFELBECK, Dr. PARTIK-  
PABLE und PROBST vom 5. März 1990, Nr. 5098/J, be-  
treffend die durch das Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales subventionierten privatrechtlichen Be-  
hindertenorganisationen.

Vorerst sind einige Klarstellungen geboten: Wie aus den Erläu-  
terungen zum Bundesfinanzgesetz hervorgeht, sind die beim  
Voranschlagsansatz 1/15436 vorgesehenen Budgetmittel zur  
Förderung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege be-  
stimmt. Mit Hilfe der Förderungsmittel wird ein umfangreicher  
Katalog von Aktivitäten ermöglicht, wie z.B. Schaffung von  
Hilfsdiensten, Finanzierung von Erholungsaufenthalten, Schaf-  
fung von Kontaktmöglichkeiten (Clubs, Weihnachts- und Mutter-  
tagsfeiern, Ausflüge, Weiterbildung, Aktivitäten im Bereiche  
der Körperkultur), Erhaltung von Erholungsheimen und Alters-  
heimen und insbesondere finanzielle Hilfeleistungen an in Not  
Geratene.

Einen Schwerpunkt der fürsorgerischen Tätigkeit bildet die  
Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen. Zu  
diesem Zweck wird ein wesentlicher Teil der finanziellen  
Mittel gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die  
Projekte der Altenbetreuung durchführen, überwiesen.

Damit wird auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Vereinsamung  
älterer Menschen geleistet.

- 2 -

Im Rahmen der Förderungsrichtlinien erhalten u.a. auch Behindertenorganisationen, die bundesweit Fürsorgearbeit leisten, Zuwendungen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht über die soziale Lage 1988, Seite 501, hinzuweisen.

Keinesweges ist der im Bundesvoranschlag vorgesehene Betrag dazu bestimmt, ausschließlich Behindertenorganisationen zu fördern. Auch besteht nach dem Bundesfinanzgesetz und den geltenden Richtlinien für Behindertenorganisationen kein Vorzugsrecht gegenüber anderen privaten Organisationen der freien Wohlfahrtspflege.

Der Vollständigkeit halber bemerke ich, daß Behindertenorganisationen auch aus anderen Ressourcen des Ressorts, z.B. aus dem Ausgleichstaxfonds, beträchtliche Zuwendungen für ihre Fürsorgearbeit erhalten.

Zu den einzelnen Fragen wird folgendes bemerkt:

Frage:

- 1) "Nach welchen Kriterien werden Subventionsgelder des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an privatrechtliche Behinderteninstitutionen vergeben?"

Antwort:

Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Größe der betreffenden Organisation, das heißt nach der Mitgliederanzahl und ob sich der Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet oder nur auf einige Bundesländer erstreckt. Von besonderer Bedeutung ist die wirtschaftliche Lage der Organisation, insbesondere der Umfang der eingesetzten Mittel für jene Aktivitäten, die dem Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprechen, die Höhe der hierfür aufgebrachten Eigenmittel der Organisation sowie Förderungsmittel anderer Gebietskörperschaften.

- 3 -

Frage:

- 2) "Weshalb erhalten die verschiedenen subventionierten Vereinigungen Gelder in einer derart unterschiedlichen Höhe?"

Antwort:

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zur Frage 1.

Frage:

- 3) "Wie wird die zweckgemäße Verwendung der Gelder im nachhinein durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft?"

Antwort:

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel wird anhand von Originalbelegen (z.B. Bestätigungen der Unterstützungsempfänger mit Angabe des Zahlungsgrundes, Firmenrechnungen und dazugehörige Zahlungsnachweise der Organisation etc.) überprüft. Im Rahmen der Prüfung der Belege wird u.a. überwacht, ob die erbrachten Leistungen dem Förderungszweck entsprechen.

Frage:

- 4) "Welche objektiven Nachweise werden für die Verwendung der Subventionen verlangt?"

Antwort:

Als Nachweise für die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen werden nur solche Originalbelege samt Originalzahlungsbeweisen anerkannt, welche allen Formalerfordernissen (z.B. einer Rechnung, eines Kassenbeleges, einer Übernahmebestätigung etc.) entsprechen.

Frage:

- 5) "Werden zumindest stichprobenartig die von den Institutionen vorgelegten Unterlagen auf ihre faktische Richtigkeit überprüft?"

- 4 -

Antwort:

Die Organisationen haben die Förderungshöhe vollständig durch Belege nachzuweisen, wobei jeder einzelne Beleg einer entsprechenden Kontrolle sowohl durch die zuständige Fachabteilung als auch durch die Ministerialbuchhaltung unterzogen wird.

Frage:

- 6) "Halten Sie eine Vergabe der Gelder an Organisationen, die sich nicht ausschließlich der Behindertenarbeit widmen, in Hinblick auf die Möglichkeit einer zweckwidrigen Verwendung für vertretbar?"

Antwort:

Die Beantwortung ergibt sich aus der Präambel.

Frage:

- 7) "Werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht widmungsgemäß verwendete Subventionsgelder zurückgefordert?"

Antwort:

Ja.

Frage:

- 8) "In welchen Fällen ist dies erfolgt?"

Antwort:

Bei Förderungen aus dem Budgetansatz 1/15436 war eine derartige Rückforderung noch nie erforderlich.

Frage:

- 9) "Halten Sie es für richtig, in der Öffentlichkeit die vergebenen 16 Millionen Schilling als Behindertenförderung anzugeben?"

- 5 -

Antwort:

Die schriftliche Antwort vom 4. Dezember 1989 auf eine Anfrage der Frau Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé hat Anlaß zu Mißverständnissen gegeben, da nicht nur die geförderten Behindertenorganisationen bekanntgegeben worden sind, sondern die übersandte Liste sämtliche Subventionsempfänger enthält. Damit erging eine umfassende Information. Ich gebe allerdings zu, daß der im Schreiben gewählte Begriff "privatrechtliche Behinderteninstitutionen" nicht sehr zutreffend ist, auch wenn man den Begriff "Behinderteninstitutionen" extensiv interpretiert.

Frage:

10) "Weshalb erhält die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als reiner Behindertendachverband keine höheren Zuschüsse, obwohl sie im Gegensatz zu parteinahen Pensionistenverbänden in großen finanziellen Problemen steckt?"

Antwort:

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation beantragt seit Jahren Förderungsmittel für die von ihr durchgeführten Erholungsaufenthalte sowie für Hilfeleistungen an bedürftige Behinderte. Aufgrund der geringen Höhe der von der Organisation für diese Zwecke eingesetzten Mittel war eine höhere Zuschußleistung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht möglich.

Erstmals im Jahre 1989 beehrte diese ARGE auch Förderungsmittel für jene Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Arbeitsgruppe "Pflegevorsorge" erwachsen. Diese Kosten wurden auch mit einem Betrag von 63.000 S zur Gänze aus den Förderungsmitteln übernommen.

- 6 -

Ich bin auch weiterhin bereit für Projekte, an denen die ARGE im Interesse aller Behinderten mitwirkt, Förderungen zu gewähren.

Frage:

11) "Halten Sie es für notwendig private Behindertenorganisationen finanziell zu unterstützen?"

Antwort:

Wie auch in der Vergangenheit werde ich auch weiterhin Projekte, die Behinderten zugute kommen, im Rahmen der vorhandenen Mittel fördern.

Frage:

12) "Welche Budgetmittel werden Sie 1990 dafür zur Verfügung stellen?"

Antwort:

Im Jahre 1990 stehen beim Ansatz 1/15436, Posten 7660 und 7700 Budgetmittel von 14,094.000 S zur Verfügung, wovon derzeit 423.000 S gebunden sind.

Wieviele Mittel den einzelnen Organisationen zur Verfügung gestellt werden können, kann derzeit nicht beantwortet werden, da einerseits erst wenige Förderungsanträge gestellt wurden und andererseits in den bereits beantragten Fällen die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind.

Der Bundesminister:

